

Universität Leipzig
Fakultät für Sozialwissenschaften
und Philosophie

Satzung über die Durchführung der Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen mit universitätsinterner Zulassungs- beschränkung¹

Vom 28. Oktober 2009

Auf der Grundlage von § 3 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz – SächsHZG) vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung sächsischer Gesetze infolge der Neufassung des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375), hat die Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie in Ergänzung der Rahmensatzung der Universität Leipzig über die Zulassung zu Studiengängen mit universitätsinterner Zulassungsbeschränkung nach Auswahlverfahren der Universität vom 8. April 2009 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 16, S. 39 bis 41) am 21. April 2009 folgende Auswahlatzung erlassen:

§ 1 Auswahlverfahren

- (1) Diese Satzung regelt das Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen mit universitätsinterner Zulassungsbeschränkung an der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie der Universität Leipzig.
- (2) Sofern gemäß Sächsischer Zulassungszahlenverordnung eine Beschränkung der Studienplatzkapazität in den im § 2 und § 3 aufgeführten Studiengängen festgelegt wurde und die Zahl der Studienplatzbewerber die dort ausgewiesene Kapazität übersteigt, werden die Studienplätze nach

¹ In dieser Satzung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie vergeben.

- (3) An dem Auswahlverfahren nehmen nur Studienbewerber teil, die sich form- und fristgerecht an der Universität Leipzig beworben und – sofern diese vorgeschrieben ist – die Eignungsfeststellungsprüfung des betreffenden Studiengangs erfolgreich absolviert haben.
- (4) Der Dekan der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie bestellt auf Vorschlag der für den jeweiligen Studiengang zuständigen Institute eine Auswahlkommission, die für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens verantwortlich ist.

§ 2

Auswahlkriterien für Bachelorstudiengänge

- (1) Im Bachelorstudiengang Kommunikations- und Medienwissenschaft werden gemäß § 2 Abs. 2 der Rahmensatzung der Universität Leipzig über die Zulassung zu Studiengängen mit universitätsinterner Zulassungsbeschränkung nach Auswahlverfahren der Hochschule zusätzliche Auswahlkriterien herangezogen.
- (2) Innerhalb der 80 Prozent-Quote der Hochschule wird die Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang (Wartezeit) zusätzlich berücksichtigt. Im Ergebnis dessen werden unter Berücksichtigung der Vorabquoten entsprechend § 2 Absatz 1 der Rahmenordnung die Studienplätze zu 80 Prozent nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und zu 20 Prozent nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang (Wartezeit) vergeben.
- (3) Das Auswahlverfahren wird durch das Studentensekretariat durchgeführt

§ 3

Auswahlkriterien für Masterstudiengänge

- (1) Master of Arts Communication Management

Die Zulassung zum Masterstudiengang Communication Management erfolgt aufgrund der folgenden Auswahlkriterien, für die jeweils separat Noten vergeben werden. Die Zulassung erfolgt entsprechend der Gesamtnote, die sich aus drei wie folgt gewichteten Einzelnoten ergibt:

- Eignung des nachgewiesenen, berufsqualifizierenden ersten Hochschulabschlusses für die Ausbildungsziele des Masterstudiengangs (Wichtung mit einem Anteil von 10 %);
- Eignung der nachgewiesenen praktischen Tätigkeit für die Ausbildungsziele des Masterstudiengangs (Wichtung mit einem Anteil von 10 %);
- Ergebnis eines Auswahlgesprächs, das im Rahmen der Eignungsfeststellungsprüfung als Gruppengespräch durchgeführt wird (Wichtung mit einem Anteil von 80 %).

Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(2) Master of Arts European Studies

Für das Auswahlverfahren sind neben dem Antrag zur Teilnahme am Auswahlverfahren folgende Unterlagen des Eignungsfeststellungsverfahrens erforderlich:

- Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (Diploma Supplement) bzw. Nachweis der Modulnoten, die für diesen Hochschulabschluss relevant sind
- Nachweise der Kenntnis der deutschen und englischen Sprache
- Nachweise über praktische Tätigkeiten, die für die Ausbildungsziele relevant sind
- Motivationsschreiben

Die Zulassung zum Masterstudiengang European Studies erfolgt aufgrund der folgenden Auswahlkriterien, die der Internationalität des Studienganges entsprechen und wie angegeben gewichtet werden. Für die jeweiligen Auswahlkriterien werden separat Noten vergeben. Die Zulassung erfolgt entsprechend der Gesamtnote, die sich aus den wie folgt gewichteten Einzelnoten ergibt:

- Eignung des nachgewiesenen, berufsqualifizierenden ersten Hochschulabschlusses für die Ausbildungsziele des Masterstudiengangs nachgewiesen in einem Diploma Supplement bzw. in einem Auswahlgespräch (Wichtung mit einem Anteil von 20 %);
- Note des ersten Hochschulabschlusses bzw. die Modulnoten aus einem kurz vor dem Abschluss stehenden Bachelorstudium (Wichtung mit einem Anteil von 40 %);
- Kenntnisse der englischen Sprache (Wichtung mit einem Anteil von 10 %);
- Kenntnisse der deutschen Sprache (Wichtung mit einem Anteil von 10 %);

- Eignung der nachgewiesenen praktischen Tätigkeit für die Ausbildungsziele des Master-Studiengangs (Wichtung mit einem Anteil von 10 %);
- Motivation für die Ausbildungsziele des Studienganges nachgewiesen in einem ausführlichen Motivationsschreiben bzw. in einem Auswahlgespräch (Wichtung mit einem Anteil von 10 %)

Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(3) Master of Arts Kommunikations- und Medienwissenschaft

Für das Auswahlverfahren sind neben dem Antrag zur Teilnahme am Auswahlverfahren folgende Unterlagen des Eignungsfeststellungsverfahrens erforderlich:

- Nachweis über die vorliegenden Noten des zugrunde liegenden ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses
- das für die Eignungsfeststellungsprüfung eingereichte Exposé.

Die Zulassung zum Masterstudiengang Kommunikations- und Medienwissenschaft erfolgt aufgrund der folgenden Auswahlkriterien, für die jeweils Punkte vergeben werden. Die Zulassung erfolgt entsprechend der Gesamtpunktzahl:

- die bis zum letzten Tag der Bewerbungsfrist für die Eignungsfeststellungsprüfung vorgelegten Noten des zugrunde liegenden ersten Hochschulabschlusses (max. 100 Punkte);
- das für die Eignungsfeststellungsprüfung eingereichte Exposé (max. 100 Punkte);
- das Ergebnis eines Auswahlgesprächs, das im Rahmen der Eignungsfeststellungsprüfung als Einzel- oder Gruppengespräch durchgeführt wird (max. 100 Punkte).

Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(4) Master of Arts Kulturwissenschaften

Für das Auswahlverfahren sind neben dem Antrag zur Teilnahme am Auswahlverfahren folgende Unterlagen des Eignungsfeststellungsverfahrens erforderlich:

- Nachweis über die vorliegenden Noten des zugrunde liegenden ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses
- das für die Eignungsfeststellungsprüfung eingereichte Exposé.

Die Zulassung zum Masterstudiengang Kulturwissenschaften erfolgt aufgrund der folgenden Auswahlkriterien, für die jeweils separat No-

ten vergeben werden. Die Zulassung erfolgt entsprechend der Gesamtnote, die sich zu gleichen Teilen aus den Einzelnoten ergibt:

- die zum Zeitpunkt der Eignungsfeststellungsprüfung vorliegenden Noten des zugrunde liegenden ersten Hochschulabschlusses;
- das für die Eignungsfeststellungsprüfung eingereichte Exposé.

Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(5) Master of Arts Politikwissenschaft

Für das Auswahlverfahren sind neben dem Antrag zur Teilnahme am Auswahlverfahren folgende Unterlagen des Eignungsfeststellungsverfahrens erforderlich:

- Nachweis über die vorliegenden Noten des zugrunde liegenden ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses
- das für die Eignungsfeststellungsprüfung eingereichte Exposé.

Die Zulassung zum Masterstudiengang Politikwissenschaft erfolgt aufgrund der folgenden Auswahlkriterien, für die jeweils separat Noten vergeben werden. Die Zulassung erfolgt entsprechend der Gesamtnote, die sich aus beiden wie folgt gewichteten Einzelnoten ergibt:

- die zum Zeitpunkt der Eignungsfeststellungsprüfung vorliegenden Noten des zugrunde liegenden ersten Hochschulabschlusses (Wichtung mit einem Anteil von 60 %);
- das für die Eignungsfeststellungsprüfung eingereichte Exposé (Wichtung mit einem Anteil von 40 %).

Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

- (6) Die von der Fakultät erstellten Ranglisten werden dem Studentensekretariat bis spätestens vier Wochen nach dem Abschluss des Auswahlverfahrens übermittelt.

§ 4 Bewertung

Bei der Vergabe von Punkten entscheidet die entsprechende Gesamtzahl über das Ranking. Eine höhere Punktzahl bedeutet einen besseren Platz. Punktzahlgleichheit bedeutet Ranggleichheit. Bei der Vergabe von Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Notengleichheit bedeutet Ranggleichheit.

60/13

§ 5
Inkrafttreten

Der Fakultätsrat der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie hat diese Satzung am 21. April 2009 beschlossen. Sie wurde vom Rektorat am 6. August 2009 genehmigt. Diese Satzung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht und tritt rückwirkend zum 1. Mai 2009 in Kraft.

Leipzig, den 28. Oktober 2009

Professor Dr. Franz Häuser
Rektor